**IS Unterrichtsschluss, -befreiung und -beurlaubung bzw. sonstiger Ausfall**

1. **Vorgezogener Unterrichtsschluss (nach der 3. Stunde**

Die zuständige ministerielle Behörde legt …

* … den vorgezogenen Unterrichtsschluss,
* … die beweglichen Ferientage und …
* … sonstige Ausfalltage

fest und gibt diese auch durch offizielle Veröffentlichungsorgane auch bekannt.

1. **Befreiung einer Schülerin/eines Schülers vom Unterricht:**

Es gilt: § 7 Allgemeine Schulordnung

Vom 10. November 1975 - Zum 31.07.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe - Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2024 (Amtsbl. I S. 642)

(1) Schüler können auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur in Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Volljährige Schüler können selbst Anträge stellen. erteilt der jeweilige Fachlehrer, von einer Schulveranstaltung der Klassenlehrer.

(2) Befreiung von den Leibesübungen über zwei Unterrichtstage hinaus wird auf Grund eines ärztlichen, bei längerer Dauer als zwei Monate auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses, dessen Kosten die Antragsteller zu tragen haben, vom Schulleiter gewährt; Entsprechendes gilt für die Befreiung von anderen Unterrichtsfächern, in denen an die körperliche Leistungsfähigkeit besondere Anforderungen gestellt werden.

(3) Die Erziehungsberechtigten können die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht ablehnen. Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist dem Schulleiter von den Erziehungsberechtigten oder dem Schüler schriftlich abzugeben. Die Abmeldung hat sofortige Wirkung.

|  |  |
| --- | --- |
| Befreiung von einer Fachstunde … | … erteilt die Fachlehrerin/der Fachlehrer. |
| Befreiung von einer Schulveranstaltung … | … erteilt die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer. |
| Befreiung von den Leibesübungen über zwei Unterrichtstage … | … wird aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses, dessen Kosten die Antragsteller zu tragen haben, vom Schulleiter gewährt. |
| Befreiung von den Leibesübungen bei längerer Dauer als zwei Monate … | … wird aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses, dessen Kosten die Antragsteller zu tragen haben, vom Schulleiter gewährt.  Anmerkung: Dem amtsärztlichen Zeugnis gleichgestellt ist das Zeugnis eines Direktors einer Universitätsklinik. |
| Abmeldung vom Religionsunterricht:   1. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ... 2. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres … | 1. … können die Erziehungsberechtigten die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht ablehnen. 2. … steht dieses Recht dem Schüler zu. |

1. **Beurlaubung einer Schülerin/eines Schülers vom Unterricht:**

Es gilt: § 9 Beurlaubung Allgemeine Schulordnung

Vom 10. November 1975 - Zum 31.07.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe - Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2024 (Amtsbl. I S. 642)

(1) Urlaub vom Besuch der Schule darf nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Er ist rechtzeitig beim Klassenlehrer zu beantragen.

(2) In den allgemeinbildenden Schulen und den beruflichen Vollzeitschulen wird Urlaub bis zu drei Tagen im Monat vom Klassenlehrer, bis zu zwei Wochen im Kalendervierteljahr vom Schulleiter, darüber hinaus von der Schulaufsichtsbehörde erteilt.

(3) In der Berufsschule wird der Urlaub für einen Schultag vom Klassenlehrer, bis zu fünf aufeinanderfolgenden Schultagen durch den Schulleiter, darüber hinaus durch den Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft erteilt.

(4) Für die Erteilung von Urlaub unmittelbar vor oder nach den Ferien ist der Schulleiter zuständig, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist.

**Anmerkungen**

* Urlaub vom Besuch der Schule darf nur in Ausnahmefällen gewährt werden.
* Der Urlaub ist rechtzeitig bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer zu beantragen (mindestens 3 Wochen vorher bzw. mindestens in der vorangegangenen Blockwoche).
* „Gebuchter“ Urlaub ohne vorherige Beantragung und Genehmigung entbindet nicht vom Schulbesuch.
* Für die Erteilung von Urlaub unmittelbar vor und nach den Ferien ist der Schulleiter zuständig, soweit nicht auf Grund der Anzahl der Tage die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1 Unterrichtsstunde | Voll- und Teilzeitklassen | Erteilung durch Fachlehrerin/Fachlehrer |
| 3 Tage im Monat | Vollzeitklassen | Erteilung durch Klassenlehrerein/Klassenlehrer |
| 2 Wochen im Kalendervierteljahr | Vollzeitklassen | Erteilung durch die Schulleiterin/den Schulleiter |
| mehr als 2 Wochen im Kalendervierteljahr | Vollzeitklassen | Erteilung durch die zuständige ministerielle Behörde |
| 1 Schultag | Teilzeitklassen | Erteilung durch Klassenlehrerein/Klassenlehrer |
| bis zu 5 aufeinanderfolgende Schultage | Teilzeitklassen | Erteilung durch die Schulleiterin/den Schulleiter |
| mehr als 5 aufeinanderfolgende Schultage | Teilzeitklassen | Erteilung durch die zuständige ministerielle Behörde |

1. **Befreiung einer Lehrkraft aufgrund von ehrenamtlicher Jugendarbeit**

Es gilt das Gesetz über Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

Den in der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist auf Antrag unbezahlter Sonderurlaub oder Freistellung vom Schulbesuch zu gewähren …

* für die Mitarbeit im Bereich der Kinder- und Jugenderholung (Freizeiten, Lager und Wanderungen) und der internationalen Jugendarbeit,
* zur Teilnahme an Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung sowie Konferenzen und Tagungen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe,
* zur Teilnahme an Maßnahmen der Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Förderung der gesetzlich legitimierten Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des gesetzlich legitimierten erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

1. **Befreiung einer Lehrkraft aufgrund von Dienstjubiläum**

Es gilt das Rundschreiben des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 07.08.2020 (7.0.6.1) rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 über die Gewährung von einem Tag Dienst-/Arbeitsbefreiung für saarländische Lehrkräfte anlässlich eines Dienst-/Arbeitsjubiläums

Es gilt ab dem Schuljahr 2020/21: 1 Tag für das 25- bzw. 40-jährigen Dienstjubiläum

1. **Es gilt weiterhin:**

* § 9 Berufsschule JArbSchG (Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend - Jugendarbeitsschutzgesetz) - Ausfertigungsdatum: 12.04.1976 - "Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist" - Stand: Zuletzt geändert durch Art. 53 G v. 23.10.2024 I Nr. 323

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,

2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,

3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

(2) Auf die Arbeitszeit des Jugendlichen werden angerechnet

1. Berufsschultage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit,

2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit,

3. im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen

Berufsschule und Ausbildungsstätte.

(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

* Verordnung über den Urlaub für die saarländischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Urlaubsverordnung – UrlaubsVO)
* Erlass betreffend die Gewährung von Dienstbefreiung für Lehrkräfte zur Teilnahme an Fortbildungs- und sonstigen Veranstaltungen
* Erlass betreffend Beurlaubung von Schülern zum Besuch der Gottesdienste am Reformationsfest und am Allerseelentag (04.09.1973)

Durch das System der rollierenden Ferien fallen an bestimmten Schuljahren das Reformrationsfest und der Tag Allerseelen nicht in die Herbstferien, wie erstmalig im laufenden Schuljahr. In den in Frage kommenden Schuljahren ist deshalb den Schülerinnen /Schülern, die in der Unterrichtszeit liegenden Gottesdienst ihre Konfessionen besuchen wollen, auf Antrag Gelegenheit hierzu zu geben.

* Erlass zur Befreiung von Schülern die der islamischen Religion angehören, vom Schulbesuch an religiösen Feiertagen des Islam (02.11.1978)

Schüler, die nachweislich der islamischen Religion angehören, können auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten am Fest des Fastenbrechens (Seker Bayram/Zuckerfest) sowie am Opferfest (Kurban Bayram) einen Tag beurlaubt werden. Die Befreiung vom Schulbesuch ist vom Schulleiter zu erteilen und mit der Auflage zu verbinden den versäumten Unterrichtstoff in eigener Verantwortung nachzuarbeiten.

  2026

* 1. Ramadan: 18. Februar 2026
* Das Fastenbrechenfest: 20. - 22. März 2026
* Das Opferfest: 27. - 29. Mai 2026

2027

* 1. Ramadan: 08. Februar 2027
* Das Fastenbrechenfest: 09. - 11. März 2027
* Das Opferfest: 16. - 18. Mai 2027
* Erlass zur Befreiung von Schülern die der religiösen Gemeinschaft der Bahá’í angehören, vom Schulbesuch an Feiertagen Bahá‘í (10.09.1973)

Schüler, die nachweislich der religiösen Gemeinschaft der Bahá‘í angehören, können auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten an den nachstehenden aufgeführten neun Heiligen Tagen des Bahá’í-Jahres vom Besuch des Schulunterrichts befreit werden.

